

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 19.04.2022

---

**4. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 verordnet wird**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 19.04.2022 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 verordnet wird**

## Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erlaubt für die Jagdjahre **2022/2023** im Verwaltungsbezirk Horn die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

### § 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

<b>für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023,</b>
<b>für Elstern</b>	<b>von 1. August 2022 bis 15. März 2023</b>
<b>für Eichelhäher</b>	<b>von 1. August 2022 bis 15. März 2023</b>

### § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

#### § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

#### § 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

#### § 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Horn über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

#### § 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Matthias Krall**

